

## ► Wiedereinsetzung

**Anweisung falsch verstanden? Das fällt auf den Anwalt zurück...**

| Bei einer versäumten Frist muss der Anwalt nachweisen, dass er das Fristenmanagement in seiner Kanzlei korrekt organisiert hat. Hat er mündlich angewiesen, eine Rechtsmittelfrist zu notieren, muss er sich absichern, dass das auch geschieht. So sagt es aktuell das OVG NRW (16.1.19, 4 B 1485/18, Abruf-Nr. 207123). |

Der Anwalt hatte eine Beschwerdefrist versäumt. Er trug vor, dass er zunächst das Empfangsbekanntnis unterzeichnet und den Fristablauf auf der Akte vermerkt habe. Diese habe er dann dem angestellten Rechtsfachwirt gegeben. Er habe ihn angewiesen, die Frist im Fristenkalender einzutragen und dann das Empfangsbekanntnis zurückzusenden. Der Anwalt hatte jedoch nichts dazu vorgetragen, wie verhindert werden sollte, dass die Frist doch nicht eingetragen und das Empfangsbekanntnis trotzdem verschickt wird.

Wird mündlich angewiesen, eine Rechtsmittelfrist einzutragen, sind organisatorische Vorkehrungen in der Kanzlei zu treffen, dass dies nicht vergessen wird. Die eidesstattliche Versicherung des betroffenen Mitarbeiters verschlimmerte hier die Sache noch: Denn diese ließ erkennen, dass er die Anweisung so verstanden hatte, dass die Frist nicht notwendig vor dem Versand des Empfangsbekanntnisses eingetragen werden musste.

**PRAXISTIPP** | Mündliche Anweisungen sind fehleranfällig. Das zeigt diese aktuelle Entscheidung ebenso, wie viele ähnliche in den letzten Jahren. Denn im hektischen Kanzleialltag können sie rasch untergehen. Eine schriftliche, eindeutig formulierte Arbeitsanweisung, wie mit zu notierenden Fristen umzugehen ist, entlastet den Anwalt. Diese kann er ferner auch zum Gegenstand seiner Begründung machen, wenn er nach einer versäumten Frist eine Wiedereinsetzung (§ 233 ZPO) beantragt. Diese Anträge scheitern häufig daran, dass Anwälte sie nicht schlüssig begründen (AK 17, 124).

## ▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Kanzleikalender muss „fristentauglich“ sein, AK 18, 209
- Download: Arbeitsanweisung Personal (Fristen), Abruf-Nr. 42249377
- Zum Fristenmanagement und zur Wiedereinsetzung siehe auch AK 14, 56; AK 13, 65; AK 13, 50

## ► Steuerrecht

**Umsatz- und Vorsteuer: Wichtiges Dokument zum Download**

| Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in einem 13-seitigen Schreiben die umsatzsteuerlichen Mindestanforderungen an Anwaltsrechnungen erläutert und zu den Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungskosten Stellung genommen. |

Sie finden das Dokument unter [www.iww.de/ak](http://www.iww.de/ak), Abruf-Nr. 201127.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 207123

Erforderliche  
organisatorische  
Vorkehrungen



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 42249377



DOWNLOAD

ak.iww.de

Abruf-Nr. 201127